

SATZUNG des

WASSERSPORT-CLUB KEHL-GOLDSCHEUER e.V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 12.12.1969 in Kehl-Goldscheuer gegründete Verein führt den Namen

Wassersport-Club Kehl-Goldscheuer e.V.

(Abkürzung und nachfolgend **WCG**) mit Sitz in Kehl-Goldscheuer, Postanschrift jeweils des 1. Vorsitzenden.

- (2) Der Verein hat den Sitz in Kehl-Goldscheuer.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Kehl unter der Reg.-Nr. VR 370145 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Wassersports, Durchführung von Kursen, Fortbildungsmaßnahmen und ideellen Veranstaltungen für alle Mitglieder sowie die Förderung der Jugendarbeit und die Integration Benachteiligter.

§ 3 Selbstlosigkeit und Ehrenamtlichkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele nach § 2 Abs. 2 unterstützt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Die im Antragsformular des Vereins geforderten Angaben sind vollständig auszufüllen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Zweifelsfall muss über die Aufnahme geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Mitglied bestätigt. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (5) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (7) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von vier Wochen spätestens zum Ende des Geschäftsjahres.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz mehrfacher Anmahnung mit dem Gebühren lt. Beitragsordnung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung und unter sofortiger Rückgabe evtl. ausgehändigtem Vereinseigentum ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beitrag, Gebühren und Arbeitsleitungen

- (1) Der Jahresbeitrag sowie die weiteren Gebühren sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Beitragsordnung wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr bestätigt.
- (4) Zur Bestätigung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins, Haftung der Organmitglieder

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Jugendwart

- (2) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand zusätzlich Beisitzer mit vollem Stimmrecht für Sonderaufgaben in den erweiterten Vorstand berufen.
- (3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Club nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. In den Vorstand gewählt werden können nur Vereinsmitglieder.
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Jahresplanung und Durchführung der Vereinsaktivitäten
 - Rechnungslegung mit dem Nachweis der Mittelverwendung
 - Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entscheidung über Neuaufnahmen von Mitgliedern
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über Erhaltungsmaßnahmen von Vereinseigentum
 - Entscheidung über Darlehensaufnahme bis max. 10.000 €
 - Entscheidung über den Ankauf von Sachen und Rechten
 - Information an die Mitglieder über Vereinsaktivitäten
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ehrungen
 - Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende, ruft unter Beilage der Tagesordnung den Vorstand in Textform zur Sitzung ein.
- (10) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) und (2) anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die dem Verein zuletzt gemeldete Adresse durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Sofern eine Präsenzversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder
1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht zur Genehmigung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer
- c) Wahl eines Wahlleiters
- d) Aufgaben des Vereins
- e) Geschäftsbericht und Rechnungslegung
- f) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- g) Aufnahme von Darlehen über 10.000 €
- h) Beschluss der Beitragsordnung für das lfd. Geschäftsjahr
- i) Beschluss der Nutzungsordnung
- j) Ehrenmitgliedschaften auf Antrag des Vorstands
- k) Satzungsänderung
- l) Auflösung des Vereins

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Steht bei der Wahl eines Vorstandes nur ein Bewerber zur Abstimmung, kann diese per Akklamation erfolgen. Stehen mehrere Bewerber für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist diese geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (9) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an den 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge, mit Ausnahme von Satzungsänderungsanträgen, können auf der Mitgliederversammlung nur dann als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.

§ 9 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Vereinsmitglieder mit besonderen Verdiensten ehren.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes der Mitgliederversammlung die Ernennung eines Mitglieds mit herausragenden Verdiensten zum
 - a) Ehrenmitglied
 - b) Ehrenvorstand
 - c) Ehrenpräsidentvorschlagen.
- (3) Ehrenmitgliedschaften nach (2) a bis c werden ab dem Folgejahr der Ernennung beitragsfrei gestellt.
- (4) Ehrenvorstand/-stände und Ehrenpräsident/en haben das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit vollem Stimmrecht. Entsprechend werden diese Personen nach § 7 Abs. (9) ebenfalls eingeladen.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der

Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Ortsteil Goldscheuer zu verwenden hat.

Kehl-Goldscheuer, den 08.07.2022

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.07.2022
gem. Anwesenheitsliste und Protokoll der Versammlung.

Die Satzung vom 13.07.2022 ist somit ungültig und wird durch die vorliegende Satzung ersetzt.